- 6. FEB. 2008 189

LL

dbb beamtenbund und tarifunion

vorab per e-mail: post@sbb.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Axel-Springer-Str. 54 a 10117 Berlin

beamtenbund und tarifunion sachsen
Theresienstraße 15
01097 Dresden

Dienstleistungs-zentrum Ost

Axel-Springer-Straße 54 a
D-10117 Berlin

Telefon 030. 2 03 79 - 0
Telefax 030. 20 37 91 11
dlz_ost@dbb.de
www.dbb.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	NO-10140/2008-sw **Bitte stets angeben**	**Durchwahl Fr. Wendt:** **(030) 2 03 79-112**	05.02.2008

Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge nach § 4 Abs. 1 der 2. BesÜV

Sehr geehrte Frau Uhlig,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 25.01.2008. Sie überreichen uns das Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 05.12.2007 zum Vollzug von § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV sowie eine Stellungnahme von Herrn Steinbrecht und Herrn Hehr zur Gleichbehandlung in Bezug auf die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 10.

Ausgangspunkt ist hierbei, dass ab dem 01.01.2008 die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 ihre Besoldung ohne die Absenkung gem. § 2 der 2. BesÜV erhalten, mithin also 100 % der sogenannten Westbesoldung. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV, wonach die abgesenkte Besoldung nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 nur noch bis zum 31.12.2007 anzuwenden war.

Fraglich ist, wie diese Gesetzeslage sich auf Beamte auswirkt, die nach dem 01.01.2008 aus einem Amt nach Besoldungsgruppe A 9 in ein Amt nach Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Grundsätzlich würde hier, nachdem die Übergangsregelung in § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV nicht für Beamte in ein Statusamt nach Besoldungsgruppe A 10 gilt, wieder eine abgesenkte Besoldung nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV Geltung erlangen.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat in dem SMFS vom 05.12.2007 hierzu unter Ziff. 1.4 angeordnet, dass die nach dem 01.01.2008 in A 10 (oder höher) beförderten Beamten nicht wieder auf den abgesenkten Bemessungssatz nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV zurückfallen sollen. Damit könnte hier eine Ungleichbehandlung eintreten.

Die bereits vor dem 01.01.2008 bestehenden Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 (und höher) werden nämlich weiterhin unter Anwendung der Übergangsregelung nach § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV eine abgesenkte Besoldung nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV erhalten. Die nach dem 01.01.2008 beförderten Beamten in Besoldungsgruppe A 10 (und höher) erhalten dagegen nach dem SMFS vom 05.12.2007 die volle Westbesoldung ohne Anwendung der Vorschrift in § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV.

Obwohl bei dieser Praxis eine Ungleichbehandlung vorliegt, werden die Beamten nach Besoldungsgruppe A 10 (und höher), die weiterhin eine abgesenkte Besoldung nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV erhalten, aus einer solchen Ungleichbehandlung jedoch keinen Anspruch herleiten können.

Die fragliche Regelung im SMFS vom 05.12.2007, Punkt 1.4, entspricht nicht der gesetzlichen Rechtslage. Die Anordnung in der 2. BesÜV, hier insbesondere § 2 Abs. 1 nd § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV, sind hier eindeutig. Nach der Gesetzeslage müssten auch die nach dem 01.01.2008 in Besoldungsgruppe A 10 beförderten wieder eine Besoldung unter Anwendung von § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV, also abgesenkte Bezüge, erhalten.

Soweit der Freistaat Sachsen den betroffenen Beamten darüber hinaus eine nicht abgesenkte Besoldung gewährt, ist diese Praxis grundsätzlich rechtswidrig. Nach § 2 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) wird die Besoldung der Beamten durch Gesetz geregelt. Zusicherungen, Vereinbarungen oder Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam, vgl. § 2 Abs. 2 BBesG.

Soweit ein Beamter, der in Besoldungsgruppe A 10 abgesenkte Bezüge erhält, hier eine Gleichbehandlung geltend machen wollte, würde man von einem Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht" sprechen.

Eine Gleichheit im Unrecht und damit ein Anspruch auf Fehlerwiederholung bei der Rechtsanwendung ist indessen nach der Rechtsprechung ausgeschlossen (vgl. Jarass/Pieroth, Art. 3 GG, Rdn. 26, u. H. a. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 50, 142/166 und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwGE 92, 153/157).

Aus der rechtswidrigen Behandlung von anderen Beamten kann daher der „ungleichbehandelte" Beamte keine Ansprüche herleiten; die Berufung auf rechtswidrige Parallelfälle ist irrelevant (Jarras/Pieroth, a.a.O.).

Die hier angesprochenen Beamten, die noch gem. § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV in Besoldungsgruppe A 10 (und höher) abgesenkt vergütet werden, können mithin aus der aufgrund des Schreibens vom 05.12.2007 gegebenen Praxis für sich keinen Anspruch auf Gleichbehandlung herleiten, nachdem es sich bei der Verwaltungsvorschrift und der hierauf beruhenden Praxis um eine gesetzeswidrige Vorgehensweise handelt.

Erfolgsaussichten für Widersprüche und Klagen der betroffenen Beamten können wir daher leider nicht erblicken.

Unberührt hiervon bleibt die Frage des sogenannten Abstandsgebots, die sich aus dem Vergleich der nunmehr nach „Westniveau" gezahlten Bezüge aus A 9 ergeben im Vergleich zu den abgesenkten Bezügen in Besoldungsgruppe A 10, für die lediglich ein Ausgleich im Sächsischen Besoldungsgesetz geschaffen werden soll (vgl. Ziff. 6 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 05.12.2007).

Hierzu war seitens der Bundesgeschäftsstelle des dbb beamtenbund und tarifunion gesondert gegenüber dem beamtenbund und tarifunion sachsen Stellung genommen worden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zunächst weiter geholfen zu haben.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nolte